

GTÜ mbH · Postfach 81 03 20 · 70520 Stuttgart

Bundesministerium für Verkehr  
Invalidenstraße 44  
11030 Berlin

18. August 2025  
GF-Politik  
öffentlich  
Fon: +49 170 556 [REDACTED]  
[REDACTED]@gtue.de

**Per Mail: ref-stv21@bmv.bund.de**

Aktenzeichen: StV21 301020202#00002#0001

Stellungnahme der Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (GTÜ)  
zur Verbändeanhörung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des  
Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

- Kerninhalt: Der Abruf nach § 66 Abs. 8 FZV sollte künftig gebührenfrei sein -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft für Technische Überwachung mbH (GTÜ) begrüßt den Gesetzentwurf,  
der das Straßenverkehrsgesetz (StVG) an den aktuellen Stand der Fahrzeugtechnik, die  
fortschreitende Digitalisierung in der Verwaltung sowie zukünftige Regelungsbedarfe  
anpasst.

In unserer Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-  
Zulassungsverordnung (FZV) und weiterer Vorschriften“ vom 7. August 2025 (Az.:  
StV21/7362.2/2) haben wir bereits einen Punkt zur Gebührenordnung für Maßnahmen im  
Straßenverkehr (GebOSt) angesprochen, den wir hier erneut aufgreifen.

#### 1. Empfehlung zur Änderung der GebOSt

Anpassungsvorschlag:  
GebOSt, Anlage zu § 1, Nr. 141.1:  
Keine Gebühr für Abrufe gemäß § 66 Abs. 8 FZV.

Vorschlag für die Formulierung:

141.1 – im automatisierten Verfahren, ausgenommen Übermittlungen nach § 66 Absatz 8  
FZV – 0,10 €

Damit entfielen die derzeitige Gebühr für den Abruf der in § 66 Abs. 8 FZV genannten Daten.

## 2. Begründung

### 2.1 Bedeutung für Verkehrssicherheit

Deutschland hat hohe Standards bei der periodischen Fahrzeugüberwachung. Moderne Prüfsoftware und der gezielte Einsatz vorhandener technischer und rechtlicher Möglichkeiten sind wesentliche Voraussetzung zur effektiven Durchführung von Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP).

Der freiwillige Abruf der im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeicherten HU- oder SP-Daten nach § 66 Abs. 8 FZV unterstützt die prüfende Person dabei, den Fahrzeugzustand unter Berücksichtigung der bestehenden Datenlage einzuschätzen. Die Daten enthalten u. a. festgestellte Mängel und Hinweise aus der letzten Untersuchung (§ 61 Abs. 2 Nr. 18 und 20 StVG). Sie ermöglichen eine genauere Bewertung des Ist-Zustands und dienen damit ausschließlich der Verkehrssicherheit – nicht wirtschaftlichen Eigeninteressen der Überwachungsinstitutionen.

### 2.2 Problematik bei fehlendem Abruf

Aufgrund der in Anlage VIII Nr. 3.1.5.2 bzw. Nr. 3.2.5.2 StVZO geregelten Löschfristen sind frühere Prüfdaten für den Prüfer nicht mehr verfügbar, wenn:

- die Untersuchungsfrist überschritten wurde, z. B. durch vorübergehende Außerbetriebsetzung, oder
- andere Verzögerungsgründe vorlagen.

Der Abruf nach § 66 Abs. 8 FZV ist dann die einzige Möglichkeit, auf relevante Prüfinformationen zuzugreifen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die bei einer anderen Überwachungsinstitution für eine amtliche Prüfung vorstellig waren.

### 2.3 Gesetzgeberische Zielsetzung

Bei Einführung dieser Abrufmöglichkeit stellte die Begründung zur „Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (BR-Drs. 397/29, S. 67) klar:

*„Nicht zuletzt sollen im Interesse der Verkehrssicherheit die gespeicherten Daten über Mängel der letzten Hauptuntersuchung oder sich abzeichnende Mängel für die nächste Hauptuntersuchung abgerufen werden können.“*

## 2.4 Erkennung von „HU-Hoppern“

Der Abruf hilft auch Fälle zu erkennen, in denen ein Fahrzeug kurz hintereinander bei unterschiedlichen Prüforganisationen vorgeführt wird, um mit möglichst geringem Aufwand eine HU-Plakette zu erhalten („HU-Hopper“), teils durch Verschleierung festgestellter Mängel. Ohne die Möglichkeit eines Datenabrufs bleiben solche sicherheitsrelevanten Muster unerkannt.

## 2.5 Gebührenrechtliche Bewertung

- § 6a StVG erlaubt Gebührenbefreiungen u. a. für Informationserteilungen und Registerauskünfte.
- § 8 Abs. 1 VwVfG sieht vor, dass Amtshilfe grundsätzlich gebührenfrei erfolgt.
- Der Datenabruf nach § 66 Abs. 8 FZV ist eine Form der Amtshilfe im Interesse der Allgemeinheit.

## 3. Praktische Aspekte

- Die Überwachungsinstitutionen (ÜI) stellen die relevanten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) selbst bereit.
- Das KBA bietet eine zentrale Schnittstelle an, an die die ÜI jeweils auf eigene Kosten eine Anbindung aufgebaut haben und unterhalten.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Abruf von Daten, die von den ÜIs selbst erhoben, geliefert und über eine von ihnen betriebene Infrastruktur bereitgestellt werden, nochmals Gebühren erhoben werden sollen.

Die GTÜ empfiehlt daher, den Abruf nach § 66 Abs. 8 FZV künftig gebührenfrei zu stellen. Dies dient der Verkehrssicherheit, reduziert unnötige Bürokratie und entlastet die Prüforganisationen und damit die Fahrzeughalter.

Freundliche Grüße

GTÜ Gesellschaft für  
Technische Überwachung mbH

  
Politischer Repräsentant